ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1984

über den Abschluß der vom Königreich Dänemark eingereichten Rechnungen für Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für das Rechnungsjahr 1979

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(84/597/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [2],

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Dänemark hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 [3] die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 können nur die Nettomengen finanziert werden, die vom Empfänger der Hilfe an dem in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Lieferort übernommen worden sind.

Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Bereitstellungsverordnungen für jede Maßnahme nach den jeweils geltenden Regeln.

Der Mitgliedstaat hat im Anschluß an die vorgenommenen Prüfungen eine berichtigte Ausgabenaufstellung mit einem Minderbetrag von 72 871 188 dkr vorgelegt –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Königreich Dänemark zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1979 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 21.

ANHANG

Abschluß der Konten der im Königreich Dänemark zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Zucker ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1978	30 511 264,50 dkr
2.	Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1979 gewährte Vorschüsse	112 850 000,00 dkr
3.	Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1979 verfügbar	143 361 264,50 dkr
4.	1979 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplanes der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	51 305 547,36 dkr
5.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1979	92 055 717,14 dkr